

## NUTZUNGSÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

**Pfarre Altaussee, 8992 Altaussee, Fischerndorf 36** einerseits

und

Veranstalter: .....

Adresse: .....

Tel-Nummer: .....

E-Mail-Adresse: .....

Vertreten durch: .....

im Folgenden „Veranstalter“ genannt:

### **I. PRÄAMBEL**

Die Pfarre Altaussee ist Eigentümerin der Liegenschaft KG 67001 Altaussee EZ 115, mit dem Grundstück Parzelle 1, Kirche und EZ 691, Pfarrhof.

### **II. GEGENSTAND**

Die Pfarre Altaussee, im Folgenden auch Pfarre genannt, räumt dem Veranstalter unter nachstehenden Bedingungen das Recht ein, in der Kirche und im Pfarrhof Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, durchzuführen. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch keineswegs kirchlichen Wert- und Moralvorstellungen sowie kirchlichen Interessen entgegenstehen.

### **III. DATENERHEBUNGSBLATT**

Für JEDE einzelne Veranstaltung ist durch den Veranstalter in der Pfarrkanzlei ein ausgefülltes Datenerhebungsblatt abzugeben. Die ausgefüllten Datenerhebungsblätter bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **IV. HAFTUNG**

Die Pfarrkirche haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft, einen Zustand oder eine bestimmte Eignung des Gebäudes für die geplanten Veranstaltungen und liegt es in der alleinigen Verantwortung des Vereins, für etwaige behördliche Bewilligungen, Auflagen und sonstige (Verwaltungs-)Vorschriften als Veranstalter zu sorgen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Veranstalter, alle diesbezüglichen behördlichen Vorschriften auf seine Kosten einzuhalten.

Für sämtliche Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen und im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Proben etc. stehen, haftet der Veranstalter uneingeschränkt der Pfarre gegenüber und ist diese vom Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

## **V. PFLICHTEN DES VERANSTALTERS**

Der Veranstalter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich bei der Pfarrkirche um ein sakrales Gebäude handelt, in welchem regelmäßig kirchliche Veranstaltungen verschiedenster Art, wie heilige Messen, Taufen, Hochzeiten usw. stattfinden. Die Benützung der Pfarrkirche hat daher mit einer entsprechenden Würde – entsprechend anderen Gotteshäusern – zu erfolgen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nach jeder Veranstaltung die benützten Räumlichkeiten längstens am darauffolgenden Tag nach der Veranstaltung in gereinigtem und ordnungsgemäßigem Zustand zurück zu übergeben und von allen Fahrnissen, die für die Veranstaltung notwendig waren, zu räumen. Es ist also jener Zustand herzustellen, der es der Pfarre ermöglicht, unmittelbar nach Übergabe ihre kirchlichen oder anderen Veranstaltungen ohne weitere Beeinträchtigung durchzuführen.

Für den Fall, dass eine kirchliche Veranstaltung früher als in dieser eingeräumten Frist in der Pfarrkirche stattfindet, ist diese vom Veranstalter entsprechend früher in gereinigtem und ordnungsgemäßigem Zustand der Pfarre zurück zu geben. Notfalls ist die Räumlichkeit auch unmittelbar nach der Veranstaltung durch den Veranstalter von diesem zu reinigen und der Pfarre in dem vereinbarten Zustand zurück zu geben.

Bei Nichteinhaltung dieser Reinigungs- und Rückgabefristen bzw. auch der Verhaltensregeln in sakralen Räumlichkeiten hat die Pfarre das Recht, dem Veranstalter die Durchführung ALLER folgenden Veranstaltung zu untersagen und nimmt der Veranstalter ausdrücklich mit Unterfertigung dieser Vereinbarung zur Kenntnis, dass die Pfarre für daraus folgende Schäden (auch Folgeschäden), welcher Art auch immer, nicht haftet und ist die Pfarre jedenfalls klag- und schadlos zu halten.

## **VI. ANZAHLUNG**

Am Tag der Anmeldung ist eine Anzahlung in der Höhe von € 300,- je Veranstaltung gemäß beigefügten Datenerhebungsblättern fällig.

## **VII. ENTGELT**

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle mit den Veranstaltungen zusammenhängenden Kosten, welcher Art auch immer, der Pfarre umgehend, spätestens binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch die Pfarre zu ersetzen, insbesondere sind dies Benützungsgebühren, Betriebskosten, wie Heizung, Strom usw. Die Pfarre ist berechtigt, nach jeder Veranstaltung eine gesonderte Rechnung zu legen.

## **VIII. DAUER**

Diese Vereinbarung wird jeweils für eine Veranstaltung oder zusammenhängende Veranstaltungsreihe abgeschlossen. Sie kann von der Pfarrkirche jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich widerrufen werden, wenn der Verein wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung missachtet, insbesondere die Kosten nicht fristgerecht bezahlt, die Pfarrkirche nicht fristgerecht in gereinigtem und ordnungsgemäßigem Zustand zurück übergibt u. ä.

Unabhängig davon kann die Pfarre unter Einhaltung einer 6-monatigen, der Veranstalter diese Vereinbarung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Erfolgt die Kündigung durch den Veranstalter nach dieser Frist, ist eine Stornogeühr in der Höhe der Anzahlung für die betr. Veranstaltung fällig.

#### **IX. FRIST FÜR DIE VERANSTALTUNGSANMELDUNG**

Die Veranstaltung muss zeitgerecht, jedoch spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin in der Pfarrkanzlei bekanntgegeben werden. Die Vereinbarung ist danach umgehend mit der Pfarre abzuschließen. Kurzfristige Veranstaltungsvereinbarungen sind in Ausnahmefällen möglich und mit der Pfarrkanzlei abzustimmen, jedoch haben kirchliche Veranstaltungen in jedem Fall Priorität.

#### **X. DATENERHEBUNGSBLÄTTER**

Die zu dieser Vereinbarung als integrierende Bestandteile gehörende Datenerhebungsblätter sind wie folgt:

1) .....

2) .....

3) .....

4) .....

5) .....

#### **XI. AUSFERTIGUNGEN**

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die Vertragsparteien bestimmt ist

**.RECHTSWIRKSAMKEIT**

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung durch die Diözese Graz-Seckau.

Altaussee, am .....

.....

Pfarre Altaussee

.....

Veranstalter

Dieses Nutzungsübereinkommen wird hiermit durch die Diözese Graz-Seckau kirchenbehördlich genehmigt.

Graz, am .....

.....

Mag. Andreas Ehart  
Ökonom